

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

| | | |
|------|--|--------|
| 1996 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Juli 1996 | Nr. 18 |
|------|--|--------|

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 15. 7. 96 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996 (Nachtragshaushaltsgesetz 1996) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften <i>Ändert GVBl. II 43-64; 316-9; 316-11; 316-25; 60-6; 300-32</i> | 314 |
| 16. 7. 96 | Zweites Haushaltsbegleitgesetz 1996 (2. HBegleitG 1996) <i>Ändert GVBl. II 322-67</i> | 320 |
| 2. 7. 96 | Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe ... <i>GVBl. II 34-38</i> | 321 |
| 26. 6. 96 | Verordnung über Prüffristen bei gefahrenabwehrbehördlicher und polizeilicher Datenspeicherung (Prüffristenverordnung – PrüffristVO –) <i>GVBl. II 310-77</i> | 322 |

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des
Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996
(Nachtragshaushaltsgesetz 1996)
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 15. Juli 1996

Artikel 1¹⁾

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996) vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 91) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahme und Ausgabe auf

36 908 137 700 Deutsche Mark

festgestellt.“

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zulassen, daß bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.“

3. Der Gesamtplan 1996 Teil I Haushaltsübersicht A - Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne -, der Gesamtplan 1996 Teil I Haushaltsübersicht B - Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme -, der Gesamtplan 1996 Teil II - Finanzierungsübersicht -, der Gesamtplan 1996 Teil III - Kreditfinanzierungsplan - werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes über
die Zulassung von Sportwetten
im Lande Hessen

Das Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Die Leistung an den Landessportbund Hessen e. V. beträgt 3,75 vom

Hundert der Einsätze, höchstens 1 050 000 Deutsche Mark. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege erhält 1 vom Hundert der Einsätze, höchstens 280 000 Deutsche Mark, und der Hessische Jugendring erhält 0,4 vom Hundert der Einsätze, höchstens 110 000 Deutsche Mark.“

Artikel 3³⁾

Änderung des Gesetzes über
das Zahlenlotto und Zusatzlotterien
in Hessen

§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Gesetzes über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 1993 (GVBl. I S. 255), erhält folgende Fassung:

„Der Landessportbund Hessen e. V. erhält 3,75 vom Hundert der Einsätze, höchstens 35 250 000 Deutsche Mark. Die Leistungen an die Liga der Freien Wohlfahrtspflege betragen 1 vom Hundert der Einsätze, höchstens 9 400 000 Deutsche Mark, und die Leistungen an den Hessischen Jugendring 0,4 vom Hundert der Einsätze, höchstens 3 800 000 Deutsche Mark.“

Artikel 4⁴⁾

Änderung
des Hessischen Spielbankgesetzes

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. 1989 I S. 1), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Kassel“ die Worte „in Frankfurt am Main im Transitbereich des Flughafens Frankfurt, in“ eingefügt.
2. Dem § 3 Abs. 8 wird als Satz 4 angefügt:

„Die Bruttospielerträge des Baccara-Spiels können auch zum Beginn des nächsten Spieltages festgestellt werden, wenn eine sichere Verwahrung der entsprechenden Geldbehälter unter zweifachem Verschuß (Spielbank und Staatliche Überwachung) gewährleistet ist.“

3. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Das spieltechnische Personal muß“ durch die Worte „Das spieltechnische Personal des Großen Spiels, die Automaten-techniker sowie das Kassenpersonal müssen“ ersetzt.

Anlage

¹⁾ Ändert GVBl. II 43-64
²⁾ Ändert GVBl. II 316-9
³⁾ Ändert GVBl. II 316-11
⁴⁾ Ändert GVBl. II 316-25

Artikel 5⁵⁾
 Änderung
 des Hessischen Straßengesetzes

§ 46 Abs. 6 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1996 (GVBl. I S. 102), erhält folgende Fassung:

„(6) Die für das Straßen- und Verkehrswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung, den Zusammenschluß, die Auflösung, die Bildung von Außenstellen, die Dienstbezirke und die Dienstsitze der für das Straßen- und Verkehrswesen zuständigen Ämter.“

Artikel 6⁶⁾
 Änderung
 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

§ 2 Abs. 3 des Datenverarbeitungsverbundgesetzes vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren erhalten bis zum Jahr 2000 für ihre laufenden Aufwendungen eine jährliche Zuweisung des Landes. Die Zuweisung des Landes wird wie folgt festgesetzt:

1. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsver-

beitung in Hessen (Zusammenschluß der ehemaligen Kommunalen Gebietsrechenzentren in Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen) erhält für das Jahr 1997 34 240 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1998 25 680 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1999 17 120 000 Deutsche Mark und für das Jahr 2000 8 560 000 Deutsche Mark.

2. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Kassel erhält für das Jahr 1997 9 600 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1998 7 200 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1999 4 800 000 Deutsche Mark und für das Jahr 2000 2 400 000 Deutsche Mark.

3. Das Kommunale Gebietsrechenzentrum in Wiesbaden erhält für das Jahr 1997 8 400 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1998 6 300 000 Deutsche Mark, für das Jahr 1999 4 200 000 Deutsche Mark und für das Jahr 2000 2 100 000 Deutsche Mark.“

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1996, Artikel 4 tritt einen Monat nach der Verkündung, Artikel 5 am Tage nach der Verkündung und Artikel 6 am 1. Januar 1997 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 15. Juli 1996

Der Hessische
 Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister
 der Finanzen

Starzacher

⁵⁾ Ändert GVBl. II 60-6
⁶⁾ Ändert GVBl. II 300-32

Haushaltsplan 1996 (einschließlich Nachtragshaushalt)**Teil I Haushaltsübersicht****B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

| Epl. | Bezeichnung | Verpflichtungs- ermächtigung 1996 DM | von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden | | | |
|------|---|---|---|---------------|-------------|---------------------|
| | | | 1997 DM | 1998 DM | 1999 DM | spätere Jahre DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 03 | Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz | 67 148 700 | 31 441 700 | 18 274 000 | 5 305 000 | 12 128 000 |
| 07 | Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung | 340 187 800 | 206 131 000 | 107 626 800 | 18 810 000 | 7 620 000 |
| 17 | Allgemeine Finanzverwaltung | 1 415 100 000 | 315 450 000 | 374 650 000 | 341 300 000 | 383 700 000 |
| 18 | Staatliche Hochbaumaßnahmen | 1 007 100 000 | 423 800 000 | 269 300 000 | 127 300 000 | 186 700 000 |
| 19 | Förderung des Wohnungs- und Städtebaues | 1 096 418 000 | 264 230 000 | 337 090 000 | 279 652 000 | 215 446 000 |
| 21 | Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung | 23 250 000 | 14 700 000 | 8 550 000 | – | – |
| | Übrige Einzelpläne: 01, 02, 04, 05, 06, 08, 11, 14, 15, 16 | 574 560 500 | 314 467 900 | 193 449 900 | 44 862 900 | 21 779 800 |
| | | 4 523 765 000 | 1 570 220 600 | 1 308 940 700 | 817 229 900 | 827 373 800 |

Gesamtplan 1996**Teil II Finanzierungsübersicht**

| I. Ermittlung des Finanzierungssaldos | – Mio. DM – |
|---|------------------|
| 1. Ausgaben | 32 101,7 |
| (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbeitrages, haushaltstechnische Verrechnungen) | |
| 2. Einnahmen | 29 899,4 |
| (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen) | |
| 3. Finanzierungssaldo | – 2 202,2 |
| | |
| II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | |
| 1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt | 1 931,8 |
| 1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 6 288,0 |
| 1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 4 356,2 |
| darunter: für Ausgleichsforderungen | – |
| 2. Abwicklung der Vorjahre | 0,3 |
| 2.1. Einnahmen aus Überschüssen | 0,3 |
| 2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen | – |
| 3. Rücklagenbewegung | 270,1 |
| 3.1. Entnahmen aus Rücklagen | 272,7 |
| 3.2. Zuführungen an Rücklagen | 2,5 |
| 4. Haushaltstechnische Verrechnungen | – |
| 4.1. Einnahmenseite | 447,8 |
| 4.2. Ausgabenseite | 447,8 |
| 5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4) | 2 202,2 |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Gesamtplan 1996**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

| A. Kredite am Kreditmarkt | – Mio. DM – |
|---|----------------|
| I. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt | 6 288,0 |
| II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 4 356,2 |
| 1. Darlehen der Sozialversicherungsträger | – |
| 2. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen | 4 355,9 |
| 3. Ausgleichsforderungen | – |
| 4. Tilgung übernommener Darlehensverpflichtungen | 0,3 |
| 5. Sonstige Tilgungen | – |
| III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt | 1 931,8 |
| B. Kredite im öffentlichen Bereich | |
| I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich | 44,8 |
| 1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28) . | 27,0 |
| 2. Förderung des sozialen Wohnungsbaus (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09) | 17,5 |
| 3. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03 – 311 23) | 0,1 |
| 4. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03 – 311 16) | 0,2 |
| 5. Wohnraumversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern (Kap. 19 03 – 311 73) | – |
| 6. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kap. 19 04 – 311 06) | – |
| II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich | 55,5 |
| 1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01) | 55,5 |
| 2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07) | – |
| 3. Darlehen des Bundes für Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (Kap. 17 15 – 581 14) | – |
| III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich | – 10,7 |

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Haushaltsbegleitgesetz 1996
(2. HBegleitG 1996)**

Vom 16. Juli 1996

Artikel 1¹⁾

**Siebentes Gesetz zur Änderung
des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 12 Abs. 3 Satz 2“ die Angabe „und § 42 Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

2. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung besteht aus acht schriftlichen Aufsichtsarbeiten (schriftlicher Teil) sowie aus einem Aktenvortrag und einem Prüfungsgespräch (mündlicher Teil).

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern unabhängig von dem Prüfungsausschuß, der die mündliche Prüfung abnimmt, abschließend unter Kennziffern bewertet. Die Bewertung ist für das Verfahren bindend. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Bewertungen.“

3. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Prüfungsverfahren finden die §§ 16 bis 18 sowie § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 22 a entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.“

4. § 44 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es sind zu bearbeiten

1. drei Aufgaben aus dem Zivilrecht, die jeweils mit Zivilprozeß- oder Zwangsvollstreckungsrecht verbunden sein können,
2. zwei Aufgaben aus dem Strafrecht,
3. zwei Aufgaben aus dem öffentlichen Recht,
4. eine Aufgabe aus den Bereichen von Arbeit oder Wirtschaft.“

5. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Fertigt eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten an, die mit der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘

bewertet werden, so ist sie oder er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen und hat die Prüfung nicht bestanden.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „schriftlichen Arbeiten“ durch das Wort „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfungsnote wird in der Weise errechnet, daß zunächst für jede Aufsichtsarbeit, den Aktenvortrag und jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs jeweils die Durchschnittspunktzahl ermittelt wird; sodann werden die Durchschnittspunktzahlen

| | |
|---------------------------------------|----------|
| für jede Aufsichtsarbeit | mit 7,5 |
| den Aktenvortrag | mit 16,0 |
| jeden Abschnitt des Prüfungsgesprächs | mit 8,0 |

vervielfältigt, und die Gesamtsumme wird durch 100 geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt jeweils unberücksichtigt.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „und die Hausarbeit anrechnen“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4, und in Satz 3 werden die Worte „schriftlichen Arbeiten“ durch das Wort „Aufsichtsarbeiten“ ersetzt.

8. Es wird folgender neuer § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Übergangsvorschrift

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem Inkrafttreten des Artikel 1 des Zweiten Haushaltsbegleitgesetzes 1996 vom 16. Juli 1996 (GVBl. I S. 320) in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten anstelle der §§ 4, 42 bis 45, 47 und 48 in der Fassung des Artikel 1 des Zweiten Haushaltsbegleitgesetzes die §§ 4, 42 bis 45, 47 und 48 in der bisherigen Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 16. Juli 1996

Der Hessische Ministerpräsident

Eichel

Der Hessische Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

von Plottnitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-67

Verordnung
zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe*)
Vom 2. Juli 1996

Auf Grund des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird verordnet:

§ 1

Die Regelsätze in der Sozialhilfe werden ab 1. Juli 1996 in folgender Höhe festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand
und Alleinstehende 531,- DM,
2. für sonstige Haushaltsangehörige
 - a) bis zur Vollendung des
7. Lebensjahres 266,- DM,
 - b) bis zur Vollendung des
7. Lebensjahres, soweit
sie mit einer Person, die
allein für die Pflege und
Erziehung des Kindes
sorgt, zusammenleben 292,- DM,
 - c) vom Beginn des 8. bis zur
Vollendung des 14. Lebens-
jahres 345,- DM,
 - d) vom Beginn des 15. bis zur
Vollendung des 18. Lebens-
jahres 478,- DM,
 - e) vom Beginn des 19. Lebens-
jahres an 425,- DM.

§ 2

(1) Die Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 430)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juli 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz

Bökel

Der Minister der Finanzen
Starzacher

Die Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

^{*)} GVBl. II 34-39
¹⁾ Hebt auf GVBl. II 34-34

**Verordnung über Prüffristen bei gefahrenabwehrbehördlicher
und polizeilicher Datenspeicherung
(Prüffristenverordnung – PrüffristVO –)***

Vom 26. Juni 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 4 Satz 1, des § 98 Abs. 1 Nr. 1 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), geändert durch Gesetz vom 16. November 1995 (GVBl. I S. 502), wird verordnet:

§ 1

Personenbezogene Daten, die in Dateien oder in personenbezogen geführten Akten der Polizeibehörden und Gefahrenabwehrbehörden gespeichert sind, sind nach den sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Fristen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine weitere Speicherung erforderlich ist.

§ 2

(1) Bei Daten tatverdächtiger Personen betragen die Prüffristen:

1. bei Kindern zwei Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre,
3. bei Personen über siebenzig Jahre fünf Jahre,
4. bei anderen Personen zehn Jahre.

Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist bei Kindern auf ein Jahr, bei Jugendlichen auf zwei Jahre, im übrigen auf drei Jahre.

(2) Die Daten sind aus der Datei zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Akten sind zu vernichten, wenn kein Anlaß für eine erneute Aufnahme in die Datei oder die Akte entstanden ist.

(3) Die Löschung und die Vernichtung können unterbleiben, wenn es sich um eine Straftat mit erheblicher Bedeutung handelt und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person solche Straftaten begehen wird. Die Gründe für die Verlängerung sind aktenkundig zu machen. Spätestens nach zwei Jahren, bei Kindern nach einem Jahr, hat eine erneute Prüfung nach den gleichen Maßstäben zu erfolgen.

(4) Tatverdächtige Person ist eine Person, die im Verdacht steht, eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben, vorzubereiten oder vorbereitet zu haben.

§ 3

Bei Daten vermißter Personen beträgt die Prüffrist:

1. in unaufgeklärten Fällen
bei Kindern zwei Jahre
bei Jugendlichen fünf Jahre und
bei anderen Personen zehn oder

2. in aufgeklärten Fällen
fünf Jahre, bei Kindern zwei Jahre.

§ 4

Bei Vorgangsverwaltungsdateien sowie bei Daten sonstiger Personen in anderen Dateien beträgt die Prüffrist drei, bei Kindern zwei Jahre.

§ 5

(1) Die Prüffrist beginnt mit dem letzten Ereignis, das die Speicherung begründet hat, in Fällen des § 2 nicht vor Entlassung der betroffenen Personen aus einer Justizvollzugsanstalt oder der Beendigung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Ereignis im Sinne des Satz 1 ist in Fällen des § 3 Nr. 1 die Vermisstenmeldung und in Fällen des § 3 Nr. 2 die Aufklärung der Vermisstensache. Sind die Daten zugleich in einer Verbunddatei des Bundeskriminalamtes gespeichert, richtet sich der Beginn der Prüffrist nach dem Ereignis, das die Speicherung in dieser Datei begründet hat.

(2) In den Fällen des § 4 beginnt die Frist mit der erstmaligen Speicherung zu dem jeweiligen Zweck.

(3) Hängt die Länge der Prüffrist vom Lebensalter der betroffenen Person ab, ist das Lebensalter im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebend.

§ 6

(1) Die Prüfung nach den §§ 2 bis 4 obliegt der speichernden Stelle. Werden eine Datei und die dazugehörigen Unterlagen bei verschiedenen Stellen geführt, ist diejenige Stelle zuständig, die über die Unterlagen verfügt.

(2) Die speichernde Stelle unterstützt die in Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen bei der Einhaltung der Fristen in geeigneter Weise.

(3) Über einen Antrag der betroffenen Person auf Löschung der über sie gespeicherten Daten entscheidet das Hessische Landeskriminalamt, wenn es die Daten in einer Datei gespeichert hat und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitpunkt der Antragstellung bei verschiedenen Polizei-behörden geführt werden.

§ 7

Besondere Rechtsvorschriften über Prüffristen bei gefahrenabwehrbehördlicher Datenspeicherung bleiben unberührt.

§ 8

Die Prüffristenverordnung vom 28. August 1990 (GVBl. I S. 553)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1996

Der Minister des Innern und
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

¹⁾ Hebt auf GVBl. 310-64

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 5 31 26, Fax (056 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.